



Satzung

des Vereins

Förderverein der Elisabethenschule - Gymnasium der Stadt Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Elisabethenschule - Gymnasium der Stadt Frankfurt am Main“.
2. Der Verein kann jederzeit durch den Vorstand die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main beantragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.
5. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
2. Der Satzungszweck wird erfüllt durch die ideelle und materielle Unterstützung der Elisabethenschule Frankfurt am Main (§ 58 Nr. 1 AO) insbesondere durch
 - a. die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie von Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege
 - b. die Unterstützung des IT-Bereiches
 - c. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - e. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - f. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - g. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - h. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - i. Mitgestaltung des Außengeländes
 - j. Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
 - k. ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der Schulgemeinschaft bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelbeschaffung und Verwendung

1. Der Verein nimmt Spenden und Sponsorenleistungen entgegen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Von der Mitgliederversammlung können Beiräte zur Unterstützung des Vorstands gewählt werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem ersten und
 - b. dem zweiten Vorsitzenden und
 - c. dem Kassenwart
2. Als erweiterter Vorstand können zudem bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
3. Zum Vorstand oder zu Beisitzern dürfen ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll zum Zeitpunkt seiner Wahl Erziehungsberechtigter eines Schülers/Schülerin der Elisabethenschule sein.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
8. Der Vorsitzende des Schulelternbeirates und die Schulleitung sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort Antrags- und Beratungsrecht. Vertreter können benannt werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (erweiterter Vorstand) anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastungserteilung. Sie wählt zu diesem Zweck aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
2. Einmal im Geschäftsjahr ist durch den ersten Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dieses unter Vorlage einer Tagesordnung, oder Rechnungsprüfer dies vom Vorstand verlangen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher, mit Angabe einer Tagesordnung, einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Förderverein der Elisabethenschule zuletzt bekannte Emailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Sollte dieser verhindert sein, wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 5 Ziff. 1 geführt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden.
7. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der in § 9 „Auflösung des Vereins“, geregelten Beschlussfassungen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht, lediglich eine Abänderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
9. Über jede Mitgliederversammlung soll ein schriftliches Protokoll gefertigt werden und bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich der Elisabethenschule verbunden fühlt und den Verein im Sinne der Satzung fördern möchte.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag zu zahlen. Das Nähere regelt eine „Beitragsordnung“. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Anschrift: Elisabethenschule, z. Hd. Des Vorstandes des Fördervereins, Vogtstraße 35-37, 60322 Frankfurt am Main.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere bei Verstoß gegen die Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsvermögen

Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereines gemacht werden, gehen in das Eigentum der Schule über. Diese verpflichtet sich, die ihr überlassenen Gegenstände zur Bildung und Erziehung satzungsgemäß zu nutzen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Bildung an der Elisabethenschule zu verwenden hat.
3. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 1991 beschlossen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert am 21. Januar 1992.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert am 25. April 2002.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert am 24. November 2014.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert am 20. Juni 2017.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert am 15. Februar 2019.

Beitragsordnung

§ 1 Ziele

Der Verein „Förderverein der Elisabethenschule - Gymnasium der Stadt Frankfurt am Main“ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Spenden, um damit seine Aufgaben gemäß der Satzung zu erfüllen.

§ 2 Beiträge

1. Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres fällig.
2. Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 25,00 € (fünfundzwanzig Euro).
3. Der Jahresbeitrag beträgt für juristische Personen mindestens 50,00 € (fünfzig Euro).

4. Geldleistungen oder auch Sachspenden, die den Jahresbeitrag übersteigen, werden vom Verein entgegengenommen und satzungsgemäß verwendet.
5. Beiträge und Spenden sind nach Mitteilung des Finanzamtes in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.

§ 4 Mahnung

1. Nach Überschreitung der Fälligkeit ist dem Mitglied schriftlich eine Frist von vier Wochen zur Zahlung einzuräumen. Bei Verstreichen dieser Frist ist schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen zu gewähren. Nach Ablauf der Nachfrist ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
2. Bei fruchtlos verlaufender Aufforderung zur Zahlung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung über die weitere Mitgliedschaft.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. November 2014 geändert.

Das Girokonto des Vereins besteht zurzeit bei der Frankfurter Sparkasse mit der
IBAN: DE30500502010000391190

(Stand Juni 2017)